

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zum Erlass der Ergänzungssatzung „Unterdietfurt“ der Gemeinde Unterdietfurt

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterdietfurt hat in der Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, für den Bereich in Unterdietfurt, festgelegt durch den Planentwurf mit Begründung vom 05.04.2022, eine Ergänzungssatzung auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu erlassen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem Planentwurf. Die Ergänzungssatzung "Unterdietfurt" besteht aus: Planzeichnung (M 1:500) mit zeichnerischem Teil vom 05.04.2022 und den planlichen und textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 05.04.2022. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.



Den betroffenen Bürgern wird Gelegenheit zur Stellungnahme **vom 02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022** gegeben.

Die Planentwürfe zur Satzung mit Begründung liegen in der Gemeindeverwaltung Unterdietfurt, Dorfplatz 6, Zimmer 6, 84339 Unterdietfurt, **ab dem 02.05.2022** während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Entwurfsunterlagen enthalten Aussagen zur Grünordnung, zu Ausgleichsflächen sowie Angaben zu Maßnahmen für die internen Ausgleichsflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung „Unterdietfurt“ unberücksichtigt bleiben können.

Unterdietfurt, 22.04.2022
Gemeinde Unterdietfurt

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

Datenschutzrechtliche Informationspflichten in Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Unterdietfurt
Anschrift: Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt
E-Mail-Adresse: poststelle@unterdietfurt.de
Telefonnummer: 08724 – 96525-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Datenschutzbeauftragter der kreisangehörigen Gemeinden
am Landratsamt Rottal-Inn
Anschrift: Ringstr. 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen
E-Mail-Adresse: datenschutz-gemeinden@rothal-inn.de
Telefonnummer: 08561-20262

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Verfahrens „Ergänzungssatzung Unterdietfurt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die

Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Verfahren Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.